

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 1966	Nummer 55
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	2. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bearbeitung von Personalangelegenheiten der zum Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gehörenden Angestellten und Arbeiter bei den Regierungspräsidenten	664
203204	8. 3. 1966	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	664
21502	2. 3. 1966	RdErl. d. Innenministers Abkürzungen der Dienststellungsbezeichnungen des Luftschutzhilfsdienstes	666
2322	9. 3. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232); hier: Vorläufige Richtlinien für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, die mit elektronischen Rechenanlagen aufgestellt sind	666
8202	3. 3. 1966	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	667

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
10. 3. 1966 RdErl. — Ergebnis des Sportlichen Mannschaftsmehrkampfes in der Polizei im Jahre 1965	668
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	669
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 11. 3. 1966	669

I.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der zum Geschäftsbereich des Ministers für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gehörenden
Angestellten und Arbeiter bei den Regierungs-
präsidenten**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 2. 2. 1966 — Z A 4 — 10—09 — 5/66

Die vom Innenminister mit RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegebenen Bestimmungen über die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sind auch bei der Bearbeitung der Personalangelegenheiten der zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Angestellten und Arbeiter bei den Regierungspräsidenten mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Personalakten bei den Regierungspräsidenten zu führen sind. Zuständigkeiten, die nach dem vorbezeichneten RdErl. dem Innenminister vorbehalten sind, werden dabei von mir wahrgenommen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 664.

203204

**Anderung der Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 3. 1966 —
B 3100 — 269-IV/66

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen v. 9. April 1965 (SMBl.

NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu § 8 erhält folgende Fassung:

„18 Zu § 8

18.1 Bei einer kieferorthopädischen Behandlung hat der Antragsberechtigte das als Anlage 4 beigefügte Formblatt einzureichen.

18.2 Als Vertrauenszahnarzt ist ein Fachzahnarzt für Kieferorthopädie zu bestellen. Ist bei dem für den Wohnsitz des Beihilfeberechtigten zuständigen Gesundheitsamt ein Jugendzahnarzt im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt, so kann auch das Gesundheitsamt für die vertrauenszahnärztliche Begutachtung herangezogen werden.

18.3 Ist der Behandlungs- und Kostenplan von dem Direktor einer Universitätskieferklinik oder von dem Vertrauenszahnarzt der Festsetzungsstelle selbst aufgestellt worden, ist von der in § 8 Satz 1 BVO vorgesehenen Begutachtung des Planes durch einen Vertrauenszahnarzt abzusehen.“

2. In der Anlage 3 (Heilbäderverzeichnis) ist

a) in Abschnitt I zu streichen

„Segeberg Segeberg SH“.

b) in Abschnitt III vor

„Berchtesgaden Berchtesgaden By“ einzufügen

„St. Andreasberg Zellerfeld Nd“.

c) in Abschnitt IV hinter

„Oberstauen Sonthofen By“ einzufügen

„Oberstdorf Sonthofen By“.

d) in Abschnitt IV

„Waldsee (Baden) Freiburg BW“ zu ersetzen
durch

„Waldsee Ravensburg BW“.

3. Anstelle der Anlage 4 (Formblatt bei kieferorthopädischer Behandlung) tritt das diesem RdErl. beigefügte Formblatt.

Anlage 4

Kieferorthopädisches Attest
(Heil- und Kostenplan des behandelnden Zahnarztes)

Personalien (Auszufüllen vom Beihilfeberechtigten)

Name des Patienten:
(Name) (Vorname) (geboren am)

Name und Dienstbezeichnung des Beihilfeberechtigten:

Wohnort:
(Straße, Hausnummer)

Dienststelle:

A Diagnose:
(kieferorthopädisches Krankheitsbild)

Röntgenbefund:

B Therapie:
(das Wesentliche der vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen)C Dauer der Behandlung:
(voraussichtlich)D Honorar:
(voraussichtliche Kosten)

a) Behandlungskosten:

b) Material- und Laborkosten:

Gesamtsumme:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Stellungnahme des Vertrauenszahnarztes:

*)

a) nach Vorlage des Formulars ☐b) nach Vorlage der diagnostischen Unterlagen
(Modelle und Röntgenbefund) ☐c) nach klinischer Untersuchung ☐

1. Ist eine kieferorthopädische Behandlung notwendig:

ja ☐ nein ☐

2. nicht zugestimmt aus folgenden Gründen:

3. Es wird vorgeschlagen, einen Betrag von DM als beihilfefähig anzuerkennen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

21502

Abkürzungen der Dienststellungs- bezeichnungen des Luftschutzhilfsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 2. 3. 1966 —
V B 1 : 1109

Zur Vereinheitlichung und Arbeitserleichterung im Schriftverkehr bitte ich, künftig die nachstehend aufgeführten Abkürzungen der Dienststellungsbezeichnungen im Luftschutzhilfsdienst zu verwenden:

Abteilungsführer	AbtF
Bereitschaftsführer	BF
Zugführer	ZF
Gruppenführer	GF
Staffelführer	StF
Truppführer	TF
Schnelltruppführer	SF
Rechnungsführer	RF
Helfer	He
Kraftfahrer	Kf
Fernmelder	Fm
Melder	Me
Schirmmeister	Schm
Geräteverwalter	Gv
Gerätewart	Gw
Sanitäter	San
Maschinist	Ma
Handwerker	Hw
Schreiber	Schr
Koch	Ko

An die Regierungspräsidenten,
örtlichen Luftschutzleiter der Luftschutzorte nach
§ 9 des 1. ZBG,
den Landesaufstellungsstab — Luftschutzhilfsdienst
Nordrhein-Westfalen,
die Landesausbildungsstätten des Luftschutzhilfs-
dienstes;

nachrichtlich:

an die im Luftschutzhilfsdienst mitwirkenden Organi-
sationen und Verbände.

— MBl. NW. 1966 S. 666.

2322

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232); hier: Vorläufige Richtlinien für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, die mit elektronischen Rechenanlagen aufgestellt sind

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 9. 3. 1966 — II B 1 — 2.610 Nr. 261/66

1. Um die Aufsteller statischer Berechnungen für Bauten von der schematischen Bearbeitung ständig wiederkehrender Rechengänge zu entlasten und um Standsicherheitsprobleme zu lösen, die praktisch nur unter Verwendung von elektronischen Rechengeräten bewältigt werden können, werden in zunehmendem Maße elektronische Rechenanlagen eingesetzt. Beschränkte Speicherkapazität der Anlagen und wirtschaftliche Erwägungen führen dazu, die Rechenprogramme und die Ausgaben von Zwischen- und Endergebnissen möglichst kurz zu gestalten. Hierdurch wird die schlüssige Prüfbarkeit der Ergebnisse häufig in Frage gestellt.

Um die hierdurch auftretenden Schwierigkeiten bei der bauaufsichtlichen Prüfung solcher Berechnungen zu beseitigen und um eine einheitliche Handhabung bei der Prüfung zu erreichen, hat der Ausschuß für Einheit-

liche Technische Baubestimmungen „Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen elektronischer Standsicherheitsberechnungen“ i. d. F. v. September 1965 aufgestellt, die in der Anlage unter Bezug auf § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459) als Ergänzung zu Abschnitt 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfungVO — v. 19. Juli 1962, vgl. RdErl. v. 18. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1237-SMBl. NW. 2322), bekanntgemacht werden.

Erläuterungen zu diesen Vorläufigen Richtlinien sind von Baurat Dipl.-Ing. Hirtz, Berlin, in der Fachzeitschrift „Die Bauwirtschaft“, Bauverlag Wiesbaden, Jahrgang 1966, Heft 1, S. 12, veröffentlicht worden, deren Beachtung dringend empfohlen wird.

2. Die Vorläufigen Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen elektronischer Standsicherheitsberechnungen sind unter Beteiligung aller interessierten Kreise aufgestellt und beruhen im wesentlichen auf den bisherigen Erfahrungen des Landesprüfamtes für Baustatik in Düsseldorf. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben sich — sofern die Prüfung einer elektronisch aufgestellten statischen Berechnung nicht dem Landesprüfamt für Baustatik, Düsseldorf, übertragen wird — von den Kommunalen Prüfämtern für Baustatik ihres Bezirkes beraten zu lassen. Die Kommunalen Prüfämter für Baustatik und Prüfingenieure für Baustatik wenden sich unmittelbar an das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf.
3. Über die Prüfbarkeit einer elektronisch aufgestellten statischen Berechnung (Abschnitt 1, Abs. 3 der Vorl. Richtlinien) und über die Notwendigkeit einer Programmprüfung (Abschn. 3.6 der Vorl. Richtlinien) entscheidet das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf.
4. Das Landesprüfamt für Baustatik, die Kommunalen Prüfämter für Baustatik und die unteren Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, zum 31. März 1968 über die Erfahrungen in der Anwendung der Vorläufigen Richtlinien auf dem Dienstwege zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die Kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

Anlage

Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen elektronischer Standsicherheitsberechnungen (Fassung September 1965)

1. Allgemeines

Jede statische Berechnung baulicher Anlagen und ihrer Teile kann ganz oder teilweise unter Verwendung elektronischer Rechenanlagen aufgestellt werden. Sie ist in übersichtlicher und prüfbarer Form abzufassen und muß ein in sich geschlossenes Ganzes bilden.

Der Standsicherheitsnachweis muß alle für die Prüfung notwendigen Angaben über die Grundlagen und den Gang der Berechnung enthalten. Bei Verwendung außergewöhnlicher Formeln oder Berechnungsverfahren sind die Quellen anzugeben.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Prüfbarkeit einer Berechnung entscheidet gegebenenfalls die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr benannte Stelle.

2. Aufstellen

- 2.1 Der für die Berechnung verantwortliche Bearbeiter hat mindestens anzugeben und, soweit erforderlich, durch Skizzen zu erläutern:

Das statische System und die bei seiner Wahl getroffenen Vereinfachungen und Vernachlässigungen,

die Abmessungen (Systemmaße, angenommene Querschnittswerte, Steifigkeiten),

die Lastannahmen,

die Baustoffe und ihre in der Berechnung benutzten Kennwerte (z. B. Normfestigkeit, E , α_t , α_l σ),

Eigenschaften (Kennwerte), Belastbarkeit und Setzungen des Baugrundes,

andere Einflüsse, die für die Bemessung Bedeutung haben, z. B. Ausweichen von Widerlagern, mechanische und chemische Einwirkungen.

- 2.2 Der für die elektronische Berechnung verantwortliche Bearbeiter hat über die verwendeten Programme mindestens anzugeben:

Herkunft und Bezeichnung der Programme sowie die statischen und rechentechnischen Verfahren, nach denen die Programme arbeiten,

wesentliche bei ihrer Aufstellung getroffene Annahmen und Vereinfachungen,

besondere Näherungsannahmen und Vereinfachungen im vorliegenden Anwendungsfall,

Standort und Type der verwendeten Rechenanlage.

- 2.3 Die von der elektronischen Rechenanlage ausgegebenen Werte müssen übersichtlich ausgedruckt, ihre Bedeutung muß eindeutig erkennbar sein (soweit möglich in Anlehnung an DIN 1080 — Zeichen für statische Berechnungen im Bauingenieurwesen —).

Schnittgrößen sind, soweit zur Bemessung notwendig, nach Lastarten getrennt für die maßgebenden Stellen auszugeben.

3. Prüfen

- 3.1 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Prüfung ist es von Vorteil, wenn der Aufsteller der Berechnung schon vor Beginn seiner Arbeit die für die Prüfung zuständige Stelle kennt, um sich wegen der vorzulegenden Unterlagen mit dem Prüfer abzustimmen. Die Wahl des Prüfverfahrens steht dem Prüfer frei; das gewählte Verfahren ist im Prüfbericht anzugeben. Möglichkeiten zur Durchführung der Prüfung werden nachstehend genannt.

3.2 Prüfung durch Vergleichsrechnung

Vergleichsrechnungen im Sinne dieser Richtlinie sind vom Prüfer durchgeführte unabhängige Berechnungen. Wird hierzu eine elektronische Rechenanlage verwendet, so muß das zur Prüfung benutzte Programm von dem des Aufstellers unabhängig sein. Diese Bedingung kann als erfüllt angesehen werden, wenn die Programme von verschiedenen Bearbeitern aufgestellt wurden. Um Fehlerwiederholungen bei der Programmauswahl durch den Aufsteller und den Prüfer zu vermeiden, dürfen die Berechnungen für Aufstellung und Prüfung nicht im gleichen Rechenbüro durchgeführt werden, wenn dieses in statischer Hinsicht bei der Rechnungsdurchführung mitwirkt.

Die Verantwortung für die Anwendbarkeit und Unabhängigkeit des für die Prüfung benutzten Programms liegt beim Prüfer.

3.3 Prüfung durch Stichproben

Bestimmte Ergebnisse, z. B. Einflußlinien, Tabellenwerke und ähnliche Berechnungen, können u. U. durch eine ausreichende Anzahl von Stichproben geprüft werden, wenn über den Verlauf der betreffenden Funktionen soweit Klarheit besteht, daß fehlerhafte Interpolationen in Unstetigkeitsbereichen vermieden werden. Die graphische Darstellung charakteristischer Ergebnisse durch den Aufsteller kann der Prüfer verlangen.

3.4 Prüfung unter Verwendung ausgegebener Zwischenergebnisse

Zwischenergebnisse sind soweit auszudrucken, daß eine schlüssige Prüfung ohne Mehraufwand möglich ist. Als Mehraufwand gilt dabei z. B. nicht das Einsetzen ausgegebener Zwischenergebnisse in Formeln oder Gleichungssysteme. Welche Zwischenergebnisse ausgegeben werden müssen, richtet sich nach dem vorliegenden statischen Problem und nach dem zur Lösung benutzten Rechenverfahren. Die ausgedruckten Werte oder sonstigen zusätzlichen Angaben müssen gegebenenfalls die Durchführung von Gleichgewichts- und Formänderungsproben ermöglichen.

3.5 Andere Prüfverfahren

Die Ergebnisse statischer Berechnungen können auch unabhängig durch Anwendung anderer Methoden geprüft werden, z. B. durch spannungsoptische Untersuchungen oder Modellversuche.

3.6 Prüfung von Programmen

Die Prüfung der Programme selbst erfordert besondere Kenntnisse im Programmieren und der Arbeitsweise der verwendeten Rechenanlage. Allgemein hinreichende Prüfmethode für Programme sind noch nicht angebar. Daher wird von einer amtlichen Prüfung der Programme in der Regel abgesehen. Über die Notwendigkeit einer Programmprüfung in Ausnahmefällen und über die prüfende Stelle entscheidet die jeweils zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde.

— MBl. NW. 1966 S. 666.

8202

Anderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 3. 1966 —
B 6130 — 536 IV 66

Die nachstehenden Änderungen der Satzung der VBL, die der BdF im Bundesanzeiger Nr. 15/66 v. 22. Januar 1966 bekanntgemacht hat, gebe ich zur Kenntnis.

„Bekanntmachung von Satzungsänderungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 17. Januar 1966

Ich habe heute gemäß § 64 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 19. September 1952), zuletzt geändert am 4. Februar 1965 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 12. Februar 1965), folgende vom Verwaltungsrat der Anstalt in seiner Sitzung am 15. Juli 1965 beschlossene Satzungsänderung genehmigt:

Der § 50 a erhält folgende Fassung:

§ 50 a

Leistungen aus Beteiligungsvereinbarungen
nach dem 31. 12. 1964

(1) Versicherte, die auf Grund einer nach dem 31. 12. 1964 abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erstmals versichert worden sind, erhalten ein jährliches Ruhegeld in Höhe von 15 v. H. der entrichteten Beiträge, wenn die Wartezeit erfüllt ist und bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber besteht, der sich nach dem 31. 12. 1964 beteiligt hat. Ruhegeld in gleicher Höhe wird nach erfüllter Wartezeit auch dann gewährt, wenn die in Satz 1 genannte Versicherung vor Eintritt des Versicherungsfalles beendet oder bis zum Eintritt des Versicherungsfalles freiwillig fortgesetzt war (§ 24 Abs. 3, 4 und 5).

(2) Sterbegeld wird in den Fällen des Absatzes 1 gewährt, wenn bis zum Tode oder bis zum Entstehen eines Anspruchs auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente die Versicherung bestanden hat und die Wartezeit erfüllt war.

(3) Ist die Wartezeit nicht erfüllt, kann nur Beitragsrückzahlung nach § 32 beantragt werden. Ist die Ver-

sicherung durch den Tod des Versicherten vor Erfüllung der Wartezeit beendet, können auch die Witwe (§ 40) oder die Waisen (§ 43) Beitragsrückzahlung nach § 32 beantragen.

(4) § 22 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2, § 34 Abs. 5, § 35 Abs. 1 bis 5, § 36, § 40 Abs. 2, § 43 Abs. 7, § 45 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 48 Abs. 2 und § 50 finden keine Anwendung.'

Bonn, den 17. Januar 1966
V A 7 — Vers 2705 — 4/65

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrage:

Dr. Dr. Starke

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1952 (SMBl. NW. 8202)

— MBl. NW. 1966 S. 667.

II.

Innenminister

Ergebnis des Sportlichen Mannschaftsmehrkampfes in der Polizei im Jahre 1965

RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1966 —
IV C 3 — 4710

An dem Sportlichen Mannschaftsmehrkampf der Polizei haben im Jahre 1965 13 957 Polizeivollzugsbeamte, das sind 50 v.H. aller Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen, teilgenommen.

Landessieger wurden:

Allgemeiner Polizeivollzugsdienst

KPB Warburg mit 1 311,41 Durchschnittspunkten

Landespolizeischulen und Bereitschaftspolizei

LPS „Erich Klausener“ mit 828,87 Durchschnittspunkten

Sieger unter den Polizeipräsidien wurde die

KPB (PP) Essen mit 620,10 Durchschnittspunkten.

Bezug: RdErl. v. 14. 4. 1964 (MBl. NW. S. 696/SMBl. NW. 203014)

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1966 S. 668.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Regierungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatÄndG)	1013
Regierungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land NW.	1014
Regierungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Uckerath und Hennef (Sieg), Siegburgkreis	1015

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

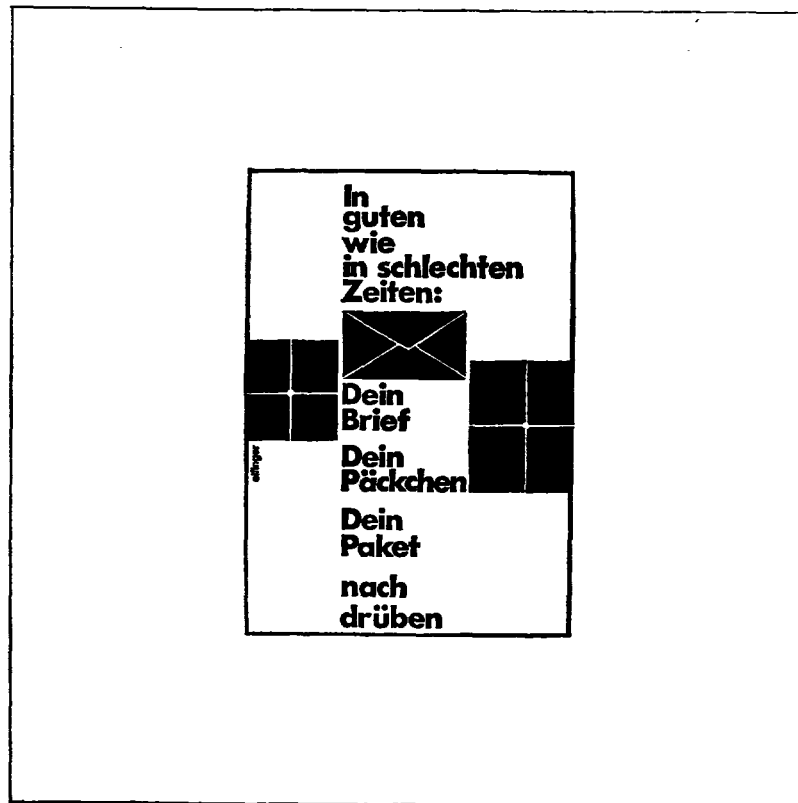
— MBl. NW. 1966 S. 669.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 16 v. 11. 3. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder- Nr.	Datum		Seite
223 221	22. 2. 1966	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates	73
237	23. 2. 1966	Verordnung zur Aufhebung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung	76
311	1. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte	76

— MBl. NW. 1966 S. 669.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ – Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.